

Graf H o h e n t h a l: Nach den Worten der Minorität der Deputation wäre dies rein unmöglich, denn es steht ausdrücklich hier: „und von ihnen in der Stille zu begraben.“ Die Angehörigen erhalten also das Recht, ihn in der Stille zu begraben, wohin sie wollen. Haben sie eine Gruft, so können sie ihn dahin begraben, haben sie diese nicht, so können sie ihn an den nächsten besten Ort begraben lassen, und jetzt noch eine Veränderung in dem Gutachten der Deputation eintreten zu lassen, würde nach der angenommenen Berathungsform nicht möglich sein. Ich würde mich bestimmt gegen das Deputations-Gutachten der Minorität erklären müssen; denn aus der Wortstellung geht nicht hervor, daß sie an einen besondern Ort begraben werden sollen.

Domherr D. G ü n t h e r: Es scheint, daß die verschiedenen Meinungen sich mit einander vereinigen lassen. Allerdings ist es sehr möglich, daß, wie der Herr Staatsminister bemerkt hat, die Staatsregierung bei Einführung eines Zusatzes, wie ihn die Minorität der geehrten Deputation beantragt hat, in nicht geringe Verlegenheit kommen kann, wenn es sich fragt, wo ein solcher Mensch hinbegraben werden soll, in welchen Gemeinde-Bezirk, und dann auf welchem Platze des Gottesackers das Begräbniß statt finden soll. Ich glaube aber, es läßt sich dem abhelfen durch ein Unteramendement zu dem Amendement, welches die Deput. gestellt hat. Es heißt das Amendement der Minorität: „Fordern jedoch die Angehörigen des Hingerichteten den Leichnam zurück, so ist er an sie zu überlassen und von ihnen in der Stille zu begraben.“ Hier würde ich vorschlagen nach den Worten: „von ihnen“ zu setzen: „an einen abgesonderten Platz auf dem Gottesacker des Orts, wo die Hinrichtung statt gehabt hat.“

Referent Prinz J o h a n n: Ich würde durchaus Nichts gegen den Antrag des Sprechers haben, wenn er nicht nach dem gefaßten Beschlusse unstatthaft wäre. Allein er ist ein Unteramendement zu dem Deputations-Gutachten und soll nicht mehr statt haben, nachdem er in der bestimmten Frist nicht schriftlich eingereicht worden ist.

Bürgermeister H ü b l e r: Wenn die Minorität der Deputation im Allgemeinen darauf angetragen hat, daß es der Familie des Verbrechers gestattet werden möge, dessen Leichnam in der Stille zu begraben, so hat sie sich allerdings über die Wahl des Platzes auf dem Kirchhofe nicht ausgesprochen und nicht aussprechen wollen, da diese Wahl völlig gleichgültig ist. Der Wunsch der Minorität ging dahin, auch dem Leichnam des Verbrechers die Wohlthat zugesichert zu sehen, in geweihter Erde zu ruhen. Diese Wohlthat wird ihm zu Theil, wenn die Beerdigung auf dem Kirchhofe erfolgt, ob unter den übrigen Grabstätten der Christen oder an einem abgesonderten Platze, das gilt gleich viel.

Domherr D. G ü n t h e r: Meine Herren! die Form ist gut und nützlich, aber man muß auch nicht unnöthigerweise durch sie beschränkt werden. Sich durch sie so binden zu lassen, daß man das, was man der Sache nach für nothwendig erkannt hat, deshalb verwerfen wollte, weil für den Antrag keine passende Form da ist, kann unmöglich der Zweck sein, wa-

rum man Formen eingeführt hat. Uebrigens kann ich nicht umhin, diese Gelegenheit zu benützen, um an das zu erinnern, was ich schon früher gesagt habe, als über die damals beliebte Form diskutiert wurde.

Referent Prinz J o h a n n: Ich glaube, daß es gut und nützlich ist, die Form aufrecht zu erhalten, und deshalb, weil Etwas nützlich ist, die Form zu verlassen, würde nicht gut sein; wir sind dann auf einem Meere in einem Schiffe ohne Seegel.

Hierauf erklären mehrere Mitglieder der Minorität den Vorschlag des Domherrn D. G ü n t h e r zu dem ihrigen zu machen, und es fragt sich nur noch, ob eine Unterstützungsfrage nothwendig sei, weshalb

Bürgermeister H ü b l e r bemerkt: Da die Minorität den Antrag zu dem ihrigen gemacht hat, so sollte ich kaum glauben, daß er einer Unterstützung bedarf.

Da Niemand dagegen eine Einwendung macht, so stellt der Präsident die Frage: Ob unter dieser Abänderung das Gutachten der Minorität angenommen werde? und es wird dasselbe mit 26 gegen 11 Stimmen bejaht.

Die weitere Frage: Wird §. 6. in der Masse, wie sie sich nun gestaltet, angenommen? wird einstimmig bejaht.

§. 7. des Entwurfs lautet:

(Zuchthausstrafe.) „Die Zuchthausstrafe hat 2 Grade, und es ist in den Erkenntnissen der Grad der zu verbüßenden Zuchthausstrafe jedesmal anzugeben. Alle Sträflinge in den Zuchthäusern tragen doppelfarbige, nach den beiden Graden unterschiedene Kleidung und werden zu schwerer Arbeit angehalten. Die zur Zuchthausstrafe ersten Grades verurtheilten Sträflinge männlichen Geschlechts werden bei der Einlieferung mit einer im Urtheil zu bestimmenden körperlichen Züchtigung von Zehn bis Dreißig Hieben belegt und ihnen nachher ein Beineisen oder, soviel Personen weiblichen Geschlechts betrifft, ein mit einer Kette am Fuß befestigter Klotz angelegt. Bei Sträflingen, bei welchen die körperliche Beschaffenheit eine Züchtigung nicht gestattet, sowie bei Weibspersonen findet dafür die gänzliche Entziehung warmer Kost auf eine der Zahl der zu empfangenden Hiebe gleiche Anzahl von Tagen, jedoch nur einen Tag um den andern, statt.“ —

Die Deputation bemerkt hierzu, daß es sachgemäß sein dürfte, die an die Stelle der körperlichen Züchtigung tretende Schmälerung der Kost, welche nach der Ansicht der Majorität ohnehin gegen jene gehalten minder eindringlich wirkt, etwas zu verschärfen. Nach dem Militär-Strafgesetzbuche tritt bei der mehrere Jahre dauernden Detention in der Militärstrafanstalt ersten Grades die Darreichung warmer Kost nur je den dritten Tag ein, (Art. 21.) ja bei dem nur bis zu 6 Wochen ansteigenden Arrest bei Wasser und Brot, nur je den vierten Tag: (Art. 24.) während sie hier einen Tag um den andern statt finden soll. Diese Strenge des Militär-Strafgesetzbuches in ihrer ganzen Ausdehnung hier anzuwenden, dürfte darum nicht angemessen sein, weil es sich hier von Weibern und schwächlichen Personen, dort aber von Soldaten handelt; gleichwohl möchte es zweckmäßig und für die Gesundheit unbedenklich sein, wenn bei der höchstens bis 30 Tage sich erstreckenden Zeitfrist die Darreichung warmer Kost nur je den dritten Tag erfolgte. Die Deputation schlägt daher im Einverständniß mit den Königl. Commissarien vor, nach den Worten: „Anzahl von Tagen,“ den Artikel so zu schließen: „jedoch nicht über zwei Tage ununterbrochen statt.“